

B e t r e u u n g s v e r f ü g u n g

- Mit einer Betreuungsverfügung bestimmt man für den Fall, dass man aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, einen (oder mehrere) Betreuer.
- Dabei kann festgelegt werden, auf welche konkreten Bereiche sich die Betreuung beziehen soll.
- Der so benannte Betreuer erlangt jedoch nicht mit Eintritt des geregelten Falles den rechtlichen Status eines – tatsächlich vertretungsberechtigten - Betreuers, sondern muss noch vom Vormundschaftsgericht als solcher bestellt werden.
- Das Vormundschaftsgericht ist jedoch an die Bestimmung der Person des Betreuers in der Betreuungsverfügung gebunden.

V o r s o r g e v o l l m a c h t

- Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmt man für den Fall, dass man aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, die im Bedarfsfall für einen rechtlich handeln können.
- Zugleich kann man den Aufgabenkreis, für den diese Vollmacht gelten soll, bestimmen, bsp. Gesundheitsorge einschließlich Heilbehandlung, Aufenthalts, Wohnung und Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim, Vermögensangelegenheiten.
- Bei Vorlage einer wirksamen Vorsorgevollmacht bedarf es keiner gerichtlichen Auswahl und Bestellung eines Betreuers mehr.

P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

- Ist eine schriftliche oder mündliche Willensäußerung eines Menschen, wie er im Falle, dass er sich nicht mehr erklären kann, behandelt werden möchte oder welche Behandlung nicht vorgenommen werden soll.
- Es besteht derzeit keine gesetzliche Regelung; eine solche ist durch die große Koalition aber geplant und vom 66. Deutschen Juristentag befürwortet worden.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt vorerst, dass Patientenverfügungen wirksam und für Ärzte und Betreuer bindend sind. Die Anordnung, dass keine lebensverlängernden Maßnahmen vorgenommen werden sollen, bindet den Arzt aber nur, wenn das Leiden des Betroffenen bereits einen irreversibel tödlichen Verlauf genommen hat.